



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

Beschluß

12 W 17/99
306 O 81/99

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellerin,
Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

[REDACTED]
[REDACTED]
gegen

[REDACTED]
[REDACTED],
vertreten durch den Geschäftsführer
[REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegnerin,
Beschwerdegegnerin,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 12. Zivilsenat, durch die Richter

Künkel, Hussmann, Bayreuther-Lutz

am 2. August 1999 beschlossen:

No./Hu.

Die Beschwerde vom 28. Mai 1999 gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 12. Mai 1999 - 306 O 81/99 - wird bei einem Wert von DM 5.000,00 auf Kosten der Antragstellerin zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet.

Das Landgericht hat den Antrag vom 11. Mai 1999 zu Recht zurückgewiesen, weil ein Verfügungsgrund nach §§ 935, 940 ZPO nicht besteht.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Landgericht zu Recht davon ausgegangen ist, daß eine Wiederholungsgefahr nicht besteht.

Denn jedenfalls ist nicht ersichtlich, daß der Antragstellerin im Falle der Wiederholung ein Schaden entstehen würde, dem zum jetzigen Zeitpunkt mit dem Erlaß einer einstweiligen Verfügung entgegengewirkt werden müßte.

Die Telefonkosten und die bei dem Zugangsanbieter entstehenden anteiligen Onlinekosten sind minimal. Das gleiche gilt für die Kosten, die durch das Sichten und Löschen des eingegangenen E-mails bei der Antragstellerin selbst entstehen. Beides ist zwar lästig, jedoch in Bruchteilen von Minuten geschehen.

Die Antragstellerin hat nicht hinreichend dargelegt, daß ihr Speicherplatz auf dem Server des Zugangsanbieters so begrenzt ist, daß ernstlich befürchtet werden muß, für sie geschäftlich wichtige E-mails würden nicht mehr gespeichert werden können.

Deshalb besteht kein Grund, im Eilverfahren zu entscheiden; die Entscheidung muß dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Künkel

Huusmann

Bayreuther-Lutz